

1101

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Einsetzung und das Verfahren
von Untersuchungsausschüssen
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. April 1990

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Der Einsetzungsbeschluß soll einen Vorschlag über den im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Untersuchungsausschuß setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuß können nur Mitglieder des Landtags angehören. In dem Untersuchungsausschuß muß jede Fraktion vertreten sein. Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muß gewährleistet sein, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. Bei der Einsetzung weiterer Untersuchungsausschüsse bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsizes unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Ergibt sich dabei, daß dieselbe Fraktion mehrmals hintereinander den Vorsitzenden stellt, fällt der Vorsitz der Fraktion zu, die den nächsten Vorsitzenden stellen würde.“

4. § 4 erhält folgende Absätze 3 bis 5:

„(3) Der Landtag kann den Vorsitzenden abwählen. Der Antrag kann von jeder Fraktion des Landtags gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahlantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags beim Präsidenten folgt. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Vorsitzende ist abgewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags dem Antrag zustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Wird der Vorsitzende abgewählt, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.

(5) Verläßt ein Mitglied des Untersuchungsausschusses seine Fraktion, so scheidet es aus dem Untersuchungsausschuß aus; § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht und wahrt die Ordnung des Ausschusses. Er ist im Ausschuß nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

- (2) Dem Vorsitzenden obliegt es,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen,
- im Rahmen der durch den Ausschuß gefaßten Beschlüsse Zeugen und Sachverständige zu laden, ihre Vernehmung einzuleiten und ihre Verteidigung vorzunehmen sowie Beweismittel bei den zuständigen Stellen anzufordern.

Der Vorsitzende hat ferner die weiteren ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse.

- (3) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder deren Unterlassung kann von jedem Mitglied die Entscheidung des Ausschusses beantragt werden. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

6. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen.“

7. a) § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuß erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind; die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Beratung in nicht öffentlichen Fraktionssitzungen, an denen nur Mitglieder des Landtags und besonders verpflichtete Mitarbeiter teilnehmen.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

8. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuß auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.“

9. § 25 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Der Landtag kann vom Untersuchungsausschuß jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlußbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuß mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat.

(6) Auf Teil- und Zwischenbericht finden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

10. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung des Ausschusses und der Fraktionen.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1990 S. 250.

2128

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über eine Umlage
für Hebammen-Lehranstalten**

Vom 24. April 1990

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I S. 33), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung haben für jedes geburtshilfliche Bett, das im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen ist oder aufgrund eines Versorgungsvertrages nach § 108 Nr. 3 SGB V vorgehalten wird, eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten (Umlage) zu entrichten. Die Umlage beträgt im Jahre 1990 1 010,- DM und ab dem Jahre 1991 1 423,- DM jährlich.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Stichtag „1. Januar“ durch den Stichtag „1. April“ ersetzt.

Artikel 2

Krankenhäuser, die selbst eine Hebammen-Lehranstalt betreiben, haben abweichend von Artikel 1 Nr. 1 für das Jahr 1990 nur eine Umlage in Höhe von 758,- DM zu zahlen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1990 S. 251.

238

**Verordnung
über das Verbot der Zweckentfremdung
von Wohnraum**

Vom 24. April 1990

Aufgrund des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

Wohnraum darf anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung zugeführt werden

- a) in den kreisfreien Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
- b) in den Gemeinden des Kreises Aachen mit Ausnahme der Gemeinden Roetgen und Simmerath, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Erftkreises mit Ausnahme der Gemeinde Elsdorf, des Kreises Heinsberg mit Ausnahme der Gemeinden Selfkant, Waldfeucht und Wassenberg, des Märkischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Balve und Herscheid, des Kreises Mettmann, des Kreises Neuss mit Ausnahme der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, des Oberbergischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Marienheide, Morsbach und Nümbrecht, des Kreises Recklinghausen, des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Kürten und Overath, des Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Much, Neunkirchen-Seelscheid und Windeck, des Kreises Unna, des Kreises Viersen mit Ausnahme der Gemeinden Brüggel, Grefrath und Niederkrüchten, des Kreises Wesel mit Ausnahme der Gemeinden Hamminkeln, Schermbeck und Sonsbeck sowie
- c) in den kreisangehörigen Gemeinden Ahaus, Ahlen, Aldenhoven, Arnsberg, Attendorn, Bad Berleburg, Bad Laasphe, Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Barntrup, Beckum, Beverungen, Blomberg, Bochoft, Borken, Brakel, Brilon, Bünde, Coesfeld, Detmold, Dülmen, Düren, Emmerich, Emsdetten, Ense, Espelkamp, Euskirchen, Everswinkel, Extertal, Geldern, Geseke, Goch, Greven, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Herzebrock-Clarholz, Hilchenbach, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Ibbenbüren, Issum, Jülich, Kevelaer, Kleve, Kreuztal, Lage, Lemgo, Lengerich, Lennestadt, Lippstadt, Löhne, Lübbecke, Lüdinghausen, Mechernich, Metelen, Minden, Neunkirchen, Nörvenich, Ochtrup, Oelde, Oerlinghausen, Olpe, Olsberg, Paderborn, Petershagen, Porta-Westfalica, Rheda-Wiedenbrück, Rheine, Rheurdt, Rietberg, Schleiden, Schmallenberg, Sendenhorst, Siegen, Soest, Steinfurt, Straelen, Sundern, Telgte, Verl, Vlotho, Warburg, Warendorf, Warstein und Wert.

§ 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigungen sind die in § 1 genannten kreisfreien Städte, Großen kreisangehörigen Städte und Mittleren kreisangehörigen Städte, für die übrigen in § 1 genannten Gemeinden die Kreise zuständig.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 6 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird den nach Absatz 1 zuständigen Gebietskörperschaften übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot